

Hans Tolzin

Von: Seger, Natascha (StMUG) [natascha.seger@stmug.bayern.de]
Gesendet: Donnerstag, 4. Juni 2009 14:11
An: hans@tolzin.de
Betreff: AW: Presseanfrage

Sehr geehrter Herr Tolzin!

Auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass ein Verstoß gegen § 10 Abs. 2 Satz 1 der Schulgesundheitspflegeverordnung weder bußgeld- noch strafbewährt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Natascha Seger

Pressesprecherin
Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089-92142204
Fax: 089-92142155
Mobil: 0171-6283499

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hans Tolzin [mailto:hans@tolzin.de]
Gesendet: Dienstag, 2. Juni 2009 13:29
An: Poststelle (StMUG)
Betreff: Presseanfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Verordnung zur Schulgesundheitspflege (SchulgespflV) heißt es im § 10, Abs. 2 Satz 1: "Die Personensorgeberechtigten sind zur Vorlage des Impfausweises verpflichtet."

Was genau sind die Folgen (Bußgeld, Gefängnisstrafe etc.) bei Nichtbefolgung durch die Personenberechtigten und wo genau ist dies geregelt?

mit freundlichen Grüßen
Hans U. P. Tolzin
Freier Journalist und Verleger
Marienstr. 9
D-70771 Leinfelden-Echterdingen
Fon +49(0)711 7941 3191
Fax +49(0)711 7941 3192
redaktion@impf-report.de
<http://www.impf-report.de>
<http://www.impfkritik.de>